



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Kayserliches Rescript an dero Gesandschafft in hac causa.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. und Exauctoracion allerseits seine würckliche Beruhigung gönne und verschaffe, 1649.
NOV. massen Ihr Euch genugsam zu entsinnen, daß Wir eben der Ursachen halben lieber NOV.
der Entraumung Unsers Erb. Königreichs Böhheim auf eine zeitlang noch entrahten,
als durch particular- und präliminar- Execution die Universal- Evacuation
und würckliche durchgehende Erleichterung sämtlicher Chur- Fürsten und Stände
in einige Verlängerung gerathen lassen wollen. Wir versehen Uns auch gänzlich,
es werden beyde Cronen wegen eines Platzes (dessen Restitution Sie Uns und Euch
selbst auf eine Zeit impossibilitirt haben, und zumahlen derentwegen nicht befugt
seyn, weder Unsere noch Eurer Principalen Lande zu bedrucken) die Execution
des Friedens länger nicht aufziehen, vielmehr Königliche Hand und Siegel in Acht
nehmen, und was Ihrer Seits so theuer versprochen, auch in ihrer Macht und Hand
zu präctiren ist getreulich halten, und ins Werk stellen.

Daß Ihr sonst bey Beschluß Eures Schreibens erwehnet, Wir wollten Unsere
Kaysersliche Gesandten zu der noch übrigen Punkten schleuniger Abhelfung mit ge-
nungsammer Instruction und Vollmacht dergestalt gnädigst versehen, damit ohne ver-
zügliches Hinterbringen alles adjouctirer, und zum endlichen Schluß gebracht wer-
den möge; Können Wi. Euch hiemit darum ohnangefügt nicht lassen, daß vorbemeld-
ter Unserer Gesandten Plenipotenz auf den Friedens- Schluß selbst gerichtet und
gegründet ist, welchen Wir und Sie von Unsertwegen allerdings nachkommen sollen
und werden; daferne nun die Cronen so wohl als auch Ihr in Namen Eurer Prin-
cipalen demselben ebener Gestalt nachkommen, und darwider nichts neues präten-
diren noch suchen werdet; so wird es einziges Hin- und Herschicken nicht von nöth-
ten, sondern alles ohne Verzdgerung also gleich abgehandelt und geschlossen können
seyn; Beziehen Uns im übrigen auf dasjenige, was Ihr dißfalls weiter von Unse-
ren Gesandten vernehmen werdet; Wollten Wir Euch in Antwort nicht bergen, und
seynd Euch mit Kayserslichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt
Wien den 13. Novembris 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hun-
garischen im 24. und des Böhheimischen im 22.

F E R D I N A N D.

Vt. Ferdinand Graf Ruck

An des Heiligen Römischen
Reichs Chur- Fürsten und
Stände Gesandtschafft.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium

Wilhelm Schröder,

N. II.

Kaysersliches Relcript an Dero Gesandtschafft Ehrenbreitstein und
Bennfeld betreffend.

Ferdinand der Dritte.

Aus Unserm unter heutigem dato an Euch abgegangenen Antwort- Schrei-
ben auf Eurer Relations vom 8. 11. und 13. dieses, habet Ihr mit mehrern zu vernehmen,
Iiii 3 was

1649.
Nov.

was Gestalt Wir es wegen der Bestung Ehrenbreitsstein, wie auch wegen Denselben bey Unserer vorigen Resolution verbleiben lassen, Wir werden auch in dieser Unser Negativa desto mehrers bestärket, indem aus diesen Euern Relationibus abermahls gnugsam abzunehmen, daß wann wir gleich das Ehrenbreitssteinische sequestrum ratificiret hätten, oder noch ratificiren thäten, daß es doch die allgemeine Friedens-Execution in puncto Exauctorationis & Evacuationis im geringsten nicht befördert hätte oder nicht befördern würde, zumahlen der Ersklein, Euch, laut Euers Protocolli vom 2ten dieo, ja klar ins Gesicht gesaget, und folgendes wiederholet, daß die Schweden nicht einen Mann abdanken noch auch einigen Platz evacuiren würden, es seyen dann die Restituendi ex Capite Amnistie & Gravaminum contentiret daß also das Werk nicht an der Ehrenbreitssteinischen Sequestration, sondern an dieser prætendirten Restitution haften thut, nachdem Ihr aber auch dabey vermeldet, und für das allerbeschwerlichste anziehet, daß auf die abgeschlagene Sequestration beyde die Frankosen und Schweden bey männiglich würden dafür angesehen seyn wollen, als wenn Sie billich Ursach hätten mit Ihren Waffen im Reich stehen zu bleiben, und also den Unglimpff auf Uns zu drehen da Sie doch Euerm selbst eigenem Bericht nach niemahln im Sinn gehabt, wann Ihnen schon alles, was Sie bishero auf die Bahn gebracht, wäre gewilliget worden, aus dem Reich zugehen; Also haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, über die vorige dagegen eingewandte rationes und motiven, Euch auch nachfolgende an die Hand zu geben, damit Ihr Euch deren wieder solche Einwürffe nach Erheischung der Gelegenheit und Nothdurfft bedienen möget.

1649
Nov

Erstlich, daß demjenigen der sich seines Rechts haltet, und wieder den gemachten Friedens-Schluß Ihm nichts will aufdringen lassen, keine mora Pacis zugemessen, auch daher kein Unglimpff zugezogen werden kan.

Fürs Ander, daß bishero um Glimpffs willen, Wir so woll als die Stände viel bewilliget und nachgegeben, so Wir und Sie nicht schuldig gewest, und dennoch wenig oder nichts dadurch erhalten, sondern die gemeine Friedens-Execution nur desto schwerer worden;

Drittens, daß einmahls sicherer und besser sey, sich seines Rechts und gewisfen Unter Pfands zu halten und zu gebrauchen, als desselbigen um gewissen Glimpffs oder Unglimpffs willen zu begeben. Wollen doch die Städte Heilbrunn nicht dahinden lassen, ungeachtet es die Frankosen noch nicht in Händen haben, und damit content zu seyn sich längst erkläret, noch dennoch wird Ihnen dadurch kein Unglimpff zugemessen.

Viertens, daß Wir an Unserm Orte bishero dasjenige gethan haben, und noch zu thun erbietig seyn, was Uns, dem Friedens-Schluß und arctiori modo exequendi nach, wie auch nach dem Præliminar-Recess, zu thun gebühret und obgelegen, und kan man Uns auch Unserer Erb-König-Reiche und Länder halber nicht beschuldigen, daß Wir einigen Restituendum, wo derselbe sich hiezu hat aus dem Frieden-Schluß legitimirn können, und das Factum richtig und gewisf gewesen, abgewiesen hätten, massen dessen die Exempla mit den Schönauochischen, Hildis, Dietrichstein, und andern gemessenen Verordnungen weisen.

Zum Fünfften, da es noch um ehliche Restituendos in Unsern Erb-Länden zu thun wäre, müssen sich dieselbe ja bey Uns hiezu anmelden, und vor allen Dingen recht qualificiren, können auch nichts mehr, als was der Friedens-Schluß denselben giebt, von Uns begehren.

Es wäre über dieses fürs Sechste, wieder alle Vermunfft und Billigkeit, ja wieder aller Völkcher Recht, und wieder die im Frieden-Schluß gestiftete Freund- und
Nach-

1649.
NOV.

Nachbarschaft, daß nach dem Wir zumahl den Cronen und Ihren Allirten zu Aufhebung alles weitem Kriegs und Blut Vergießens, auch zu Verhütung mehrern Land und Leut Verderbens, mit so viel ansehnlichen Land und Leuten so reiche Satisfaktion gegeben, das Reich auch der Cronen Schweden zu Bezahlung Ihrer Militia schon über 3. Millionen Rthlr. baar und also mehr als Ihnen sonst in Krafft des Friedens-Schlusses zu bezahlen obgelegen gewest, gut gemacht, danebenst Ihre Soldatesca zu Roß und Fuß nun über Jahr und Tag, mit unüberwindlichem Schaden und Nachtheil aufgehalten, und noch dato unterhalten thut, daß Sie um eßlicher weniger restituendorum willen, wenn gleich einige noch übrig wären, Uns und Chur-Fürsten und Stände des Reichs, mit Ihren Böckern länger pressen und beschweren wolten, denn es keine Proportion hätte und eben soviel wäre, als wann man Uns und das Reich sub specie Pacis, mehr als durch den Krieg gesehen können, zu verderben suchen thäte.

Zum Siebenden, so hat die Cron Frankreich keinen einigen Prætext gehabt, nach dem ratificirten Friedens-Schluss, mit Ihren Böckern länger auf des Reichs Boden, an den Orten, die Ihr nicht zu Ihrer Satisfaktion und Sicherheit gelassen würden, zu verbleiben, und derenelben schweren Unterhalt bey den getreuen Ständen, und Unsern Oesterreichischen Vorländern auszupressen, noch dennoch bleiben Sie über Jahr und Tag darin liegen, und erzwingen eben dasjenige zu Ihrem Unterhalt und Vortheil mit Gewalt, was Sie im offenen Krieg attentiret, und restituiren nicht allein ex capite Amnistia keinen, sondern wenn Sie gleich einen oder andern zum Schein sammt Sie denselben Uns würcklich restituiren lassen wolten, oder es mit solcher Restitution auf recht und redlich gemeynet wäre, einhige Ordonanz an Ihre Commendanten ertheilen, so werden doch solche hinterrücklich contramandiret, wie das Exempel erst neulich mit des Vautorte Ordonanz wegen des Amts Marcksheim im Süssi Strassburg vermdg einer Unserer General-Lieutenants Beplage sub Num. 4. in der Relation vom 30. Octobr. mit sich bringt.

Zum Achten; der einige Prætext für gemeldte Cron ist Franckenthal, daß selbiges noch nicht restituiret, daß aber solches noch nicht geschehen, seyn die Frankosen am allermeist daran Ursach, weil Sie den König von Hispanien sammt dem Burgundischen Crays, wider alle Reichs-Satzungen und compactata, auch wieder der gemeinen Stände unterschiedliche Conclufa, im Frieden gar nicht leyden wollen, sondern davon ausgeschlossen ohnerachtet die Cron Schweden selbigen, in Ihrigen, ohne einiges Bedencken, billig eingenommen.

Fürs neundte, wenn gleich Franckenthal in Unsern eigenen Händen gewesen wäre, so wären Wir doch nicht schuldig gewest, solches Chur-Pfalz Durchlaucht oder jemand anders von Ihrentwegen abzutreten, ehe und zuvor Dieselbe den Frieden recht ratificiret, und auf die Obere Pfalz gebühlich renunciiret, auch Uns schuldige Pflicht geleistet, oder doch nochmals zu leisten gnugsame Versicherung gethan, auch ehender die andern besten Plätze, darunter Franckenthal zu forderst nicht gehdrig ist, (wenn man sich dessentwegen auf dem Frieden-Schluss fundiren will) evacuiret, nun ist ja offenbar, daß Seine Churfürstl. Durchl. erst neulich solchen Frieden-Schluss ratificiret, und auf die Obere Pfalz Verzicht gethan, man hat auch allererst darüber mit Ihro neue Handlung pflegen müssen, und stehen dieselbe mit gebührender Lebenssuchung und Huldigung noch dazu zurück, nichts desto minder ist besagtes Pfalz-Graffen Churfürstliche Durchl. in all dasjenige, was in Unsern Händen gewesen, restituiret, daher auch die Frankosen desto weniger sich wegen Franckenthal an andern Orten zu erhalten, und das Reich zu pfänden, Zug und Ursach haben.

Zum Zehenden, wann wegen Franckenthal die Cron Frankreich entweder an Uns oder aber an Spanien in Krafft des Frieden-Schlusses mit Recht etwas zu suchen, welches doch nicht weiter, als der Frieden-Schluss vermag, und in Unserm jüngsten Schreiben an die Stände enthalten, verstanden werden kan, so haben weder Wir noch das Reich auf solche Weise, wie bishero geschehen, darum zu leyden, und ist die

1649.
NOV.

Vor

1649.
Nov.

Vorenthaltung der gebührenden Plätze, und die Continuirung Ihrer schweren Einquartirung und Kriegs-Pressuren kein licitum remedium daselbige zu vindiciren, sondern der Frieden-Schluss zeigt andere gültliche und rechtmäßige Media, so aufm Nothfall zu gebrauchen. Es ist auch bis annoch bey den gesammten Ständen einhellig befunden worden, daß der Casus noch nicht kommen, daß man wieder Spanien beschalben, zumahl selbiger König, weder durch die Stände ingesamt, noch Chur Pfalz Durchl. absonderlich darum gebühlich ersuchet worden, also gleich die Waffen brauchen müssen.

1649.
Nov.

Nichtsdesto weniger so haben wir fürs Eilffte, auf der getreuen Stände bewegliches Ersuchen, Uns auf bewusste Temperamenta so woll für die Cronen, als für Chur Pfalz aus lauter Gutwilligkeit selbst eingelassen, und gar aus Unfern eigenen Erb Ländern, einen gleichmäßigen vesten Platz so lang zurück lassen wollen, bis daß Franckenthal restituiret, also daß ja die Cronen sonderlich Franckreich wegen Franckenthal keinen einigen Praetext mehr übrig haben, das Reich mit Ihren Völkern länger zu beschweren, weniger von Uns einen solchen Platz, der Uns zu Unserer Sicherheit in Krafft des Frieden-Schlusses zu verwahren obliegt, mit Fug und Billigkeit zu praetendiren, und wenn wir solchen nicht sogleich abtreten, oder in sequestrum geben wollen, Uns darüber einigen Unglimpff zuzumessen.

Fürs zwölffte, die Cron Schweden hat nach vermöge des getroffenen Friedens, sonderlich aber des Interims-Recess, einigen besseren praetext zu Hinterhalt und Aufschiebung der Exauktion und Evacuation, wie auch zu Abforderung Ihrer Verpflegung bis Ihr die versprochene Satisfaction Gelder pro militia in primo termino bezahlet und gut gemacht wären, fürzuschützen sich beflissen, und wann derselbe Ihr gleich stracks im Anfang von den Ständen wäre recht benommen worden, wären Sie unwiederprechlich schuldig gewesen, nach Ausweisung des Buchstaben, alsobald ohne längern Auffenhalt und pari passu abjudancen und zu evacuiren: Jetztgemeldete Satisfaction-Gelder seynd nun bis anhero, und unter den noch währenden Execution-Tractaten, nicht allein pro primo Termino, sondern auch theils pro secundo & tertio erleyet, und wegen des Hinterstands gnugsame und mehrere Versicherung als der Frieden-Schluss erfordert, gut gemacht, noch dennoch wollen Sie nicht weichen;

Dreyzehends, derjenige Behelff, dessen Sie sich zu Ihrer Entschuldigung ex capite Amnestia & Gravaminum noch über vorigen gebrauchen, möchte noch hinzugehen, wenn etwa die Städte Augspurg, Memmingen, Landau, und andere Stände und Unterthanen, welche in dem Frieden-Schluss ausdrücklich benennet sind, oder in den allgemeinen Regulis notorie begriffen, noch nicht restituiret wären, oder auch Chur-Pfals, praeterea praetandis, noch gar nichts von seinen Landen wieder bekommen hätte, aber so sind sie allesammt bis auf das einige Franckenthal restituiret, ohngeachtet die meiste Plätze noch zur Universal-Evacuation als Bestungen gehörig sind gewesen, und was noch für Restituendi angegeben werden, die seyn entweder im Frieden-Schluss gang nicht fundiret; oder sind in facto streitig, und noch nicht gnugsam liquidiret, oder auch schon bey den Friedens-Tractaten abgewiesen, wie können dann die Schweden das liquidum Exauktionis & Evacuationis faciendae, cum illiquidis Exceptionibus noch länger sperren, bevorab dieweil in dem Preliminar-Recess ausdrücklich verglichen, daß alle solche Casus, von den Deputatis Statuum examiniret, die liquidi in die drey Terminos Evacuationis & Exauktionis eingetheilet und in denselben exequiret, die illiquidi aber allererst hernach post debitam Exauktionem & Evacuationem factam, innerhalb dreyen Monaten gleichfalls erörtert werden sollten;

Es begehren also die Schweden durch diese Exceptiones viel ein mehrers, als sie äußerlich zeigen, und wenn Sie nichts mehrers fürzuwenden haben, werden Sie endlich

1640.
Nov.

chen die Schuld auf die Franzosen werffen, wie mehrmals geschehen, und alsdenn vorwenden, Sie können Ihre Alliirte nicht verlassen, noch ehender als dieselbe ausziehen, die hinwieder mit den Schweden sich entschuldigen, und also per gyrum ihres Gefallens einander die Karten mischen, inmittels die Zeit gewinnen, und alsdann wann das Reich ganz und zumahlen durch die concinuirende Einquartierung vollends erschöpffet und enerviret seyn wird, mit Ihrer endlichen Intencion zu dessen gänzlichem Unterdrückung heraus brechen;

1640.
Nov.

Aus welchem allen dann abermahl erscheinet, daß man Uns den Unglimpff und Verzug des allgemeinen Friedens gar nicht, von wegen des verwegerten Sequestri, noch auch der Restituendorum ex Capite Amnistia & Gravaminum, sondern allein den beyden Cronen und Ihren Dependenden, wegen Ihrer augenscheinlichen tergiversation bezumessen.

So Wir Euch zu dem Ende nicht bergen wollen, damit wenn also die Cronen so woll als die Stände, Uns dis Orts einzigigen Verzug bezumessen untersehen wolten, Ihr Euch dieser und anderer hiezu dienender raticum obberstandener massen gebrauchen mdget, und Wir verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden woll gewogen, Wien den 20. Novembr. Anno 1649.

N. III.

Schreiben von Kayserlicher Majestät an Chur-Bayern, die Ehrenbreitsteinische Sequestration betreffend.

FERDINAND der Dritte, K. I. 2

N. III.
Antwort des
Kaisers an
Chur-Bayern
in Ehren-
breitsteinische
Sequestra-
tion betref-
fend.

Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst. Wir setzen auffer allem Zweifel, es werde Deiner Liebden allbereit eingeschicket seyn, was an Uns der Chur-Fürsten und Stände zu Nürnberg anwesende Gesandten wegen des von Ihnen zu Beförderung des Friedens Execution vor gut angesehenen Ehrenbreitsteinischen Sequestri untern datis 24. Sept. 4. Octobr. und 1. dis Monats Novembris in Unterthänigkeit gelangen lassen.

Wie Wir nun Unfers Orts einmahl nicht befinden können, daß durch dis vorgeschlagene expediens dem ganzen Haupt-Werck, nemlich der Universal-Evacuation und Exauktion, geholffen seyn werde: Also haben Wir eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, vordesagten der Chur-Fürsten und Stände Gesandten der Länge nach zu repräsentiren, aus was für erheblichen Ursachen Wir dieses Sequestrum für kein zulängliches Mittel, aus gegenwärtigem bedrängten Zustande zu eluceiren, erachten können; Allermassen Deine Liebden aus Unserm an Dieselben gethanen Antwort-Schreiben mit mehrern zu ersehen haben; So Wir Deroselben zu Dero verlässlichen Nachricht, und dem Ende hiermit gnädigst einschliessen, und benebst ganz beweglich ersuchen wollen, weil nicht allein durch diese zerspalteten Traktaten, sondern vornehmlich auch dadurch das Haupt Werck je länger je schwerer gemacht wird, daß theils der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stände Gesandten, denen Cronen, und insonderheit denen Schwedischen Ministris, unter gemachter Hoffnung, durch diese das ganze Reich und Unsere Erblande so hart druckende Einquartierung noch ein mehrers zu erhalten, als das Instrumentum Pacis selbst mit sich bringt, all zu fest anhängen, ja etliche wohl selbst Ihnen, denen Schwedischen, dergleichen unbillige Sachen an die Hand zu geben, und öffentlich versecten zu helfen keinen Scheu tragen, Deine Liebden wolle Ihre zu Nürnberg anwesende Gesandten dahin gemessen instruiren, daß dieselbe sich

K E E

nicht